

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung des Aufstellungsgebots für Geflügel im Landkreis Freising;**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

- Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 10. März 2021, Az.: 32-5650-7-755/21, wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 28. April 2021

Diepold
Regierungsrat

Hinweise:

Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 1. Februar 2021, Az.: 32-5650-7-752/21, angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und haben nach wie vor Geltung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16.00 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetpräsenz des Landratsamtes Freising: www.kreis-fs.de.